

**770. Kirchengesetz über das Verfahren  
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse  
der Mitarbeiter im dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern  
und ihres Diakonischen Werkes  
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR)**

**vom 30.03.1977**

**(KABI S. 95 geändert durch KG vom 10.04.2000, KABI S. 193, und KG  
vom 5.4.2001, KABI S. 158 und KG vom 11.12.2009, KABI 2010 S. 6)**

**die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:**

## **Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsatz**

**<sup>1</sup>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung wird auch nach dem Verhalten ihrer Mitarbeiter beurteilt. Der Mitarbeiter muss daher durch sein Verhalten die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihrer Ordnungen anerkennen und sich im Dienst und außerhalb des Dienstes entsprechend verhalten, gleichgültig ob er die Funktion eines Arbeitnehmers oder auch die eines Arbeitgebers hat. Die Erfüllung des Auftrags der Kirche erfordert weine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes ihren Ausdruck findet.**

### **§ 2 Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

**(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.**

**(2)<sup>2</sup> Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluss und den Inhalt von Arbeitsverträgen betreffen. Ausgenommen hiervon sind die**

---

**1 Siehe hierzu Ordnung zum Beschäftigungsschutz**

**2 Fassung gemäß KG vom 104.2000 (KABI S. 193), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2000**

**Arbeitsrechtsregelungen für die Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis<sup>3</sup>. Diese werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses im Einvernehmen mit der Pfarrerkommission erlassen.**

**(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.**

### **§ 3<sup>4</sup> Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen**

**Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Abs. 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 13 sind verbindlich und wirken normativ. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayer, ihre Dekanatsbezirke, (Gesamt)Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen dürfen nur solche Arbeitsverträge mit Angestellten und Arbeitern im Haupt- und Nebenamt sowie mit nichtbeamteten Mitarbeitern in der Ausbildung abschließen, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.**

### **§ 4 Anwendung im Bereich der Diakonie**

**Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.<sup>5</sup> § 3 gilt entsprechend.**

## **Abschnitt 2. Arbeitsrechtliche Kommission**

### **§ 5 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:**

- a) vier Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und vier Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst sowie**
- b) vier Vertreter kirchlicher Körperschaften und vier Vertreter von Trägern diakonischer Einrichtungen.**

**(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.**

**3 Siehe hierzu PfDO (Nr. 504)**

**4 Fassung gemäß KG vom 5.4.2001 (KABl S. 158) in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2001**

**5 Die Beschlüsse der ARK sind für die dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen verbindlich. Im einzelnen wird auf den Grundsatzbeschluss der Diakonischen Konferenz vom 18.7.77 verwiesen, wonach die Beschlüsse der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission zu Regelungen, die den Abschluss von Dienstverträgen betreffen, sowie die Entscheidungen des nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Schlichtungsausschusses, für die Mitglieder des Diakonischen Werkes verbindlich sind. Insoweit handelt es sich um Zusatzregelungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes (§ 1), die sinngemäß, unbeschadet der sonst den Dienstverträgen zugrunde liegenden Bestimmungen anzuwenden sind.**

**(3) Mitglied in der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wählbar ist (§ 8 des Kirchenvorstandswahlgesetzes).**

## **§ 6 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst.**

**(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst werden durch die Vereinigungen in denen mindestens fünfhundert der in § 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt, ausgenommen die Mitglieder in der Ausbildung. Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie. Verbände einzelner kirchlicher Dienste kandidieren selbständig; sie können darauf durch schriftliche Erklärung ihres Vorstandes gegenüber dem Landeskirchenamt verzichten; dann werden ihre Mitglieder der Zahl der Mitglieder eines Verbandes zugerechnet, deren Mitglieder nicht auf einzelne kirchliche Dienste beschränkt sind, wenn eine korporative Mitgliedschaft besteht.**

**(2) Mindestens zwei Drittel der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen dienst tätig sein.**

**(3) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§13) aufgrund der vorzulegenden Mitgliederlisten.**

**(4) Vereinigung kirchlicher und diakonischer Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss kirchlicher oder diakonischer Mitarbeiter, der auf die Dauer angelegt und vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht.**

## **§ 7 Vertreter der kirchlichen Körperschaften und der anderen Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen**

**Für die kirchlichen Körperschaften sowie die anderen Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses vier Vertreter und der Diakonische Rat weitere vier Vertreter.**

## **§ 8 Amtsdauer**

**(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.**

**(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.**

**(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für den Stellvertreter.**

## **§ 9<sup>6</sup> Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission**

**(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechtes.**

**(2) Zur Sicherung der Rechtsstellung der Mitglieder der Kommission finden § 17, § 18 Abs. 1 Buchst. A, b, e und f, die §§ 19,21, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 30 Abs. 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes<sup>7</sup> sinngemäße Anwendung.**

**§ 18 Abs. 1 Buchst. C Mitarbeitervertretungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unschädlich ist, wenn im unmittelbaren Anschluss erneut ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen, bzw. diakonischen Dienstgeber im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet wird und das Mitglied dabei indem von ihm nach § 5 Abs. 1 vertretenen Bereich bleibt.**

**An die Stelle der Mitarbeitervertretung tritt hierbei die Arbeitsrechtliche Kommission, an die Stelle der Schlichtungsstelle der Schlichtungsausschuss nach diesem Gesetz und an die Stelle der Dienststellenleitung der Landeskirchenrat oder der Diakonische Rat.**

**(3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden über ihre Rechte und Pflichten vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (§13) bei der ersten Sitzung belehrt und entsprechend verpflichtet.**

## **§ 10 Geschäftsführung der Arbeitsrechtliche Kommission**

**(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§13) beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.**

**(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der**

---

**6 Fassung gemäß KG vom 10.4.2000 (KABI S. 193), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2000 – abweichend davon tritt § 9 Abs. 2 am 1.10.2001 in Kraft – und Fassung gemäß KG vom 5.4.2001 (KABI S. 158), in Kraft mit Wirkung vom 1.4.2001 und KG vom 11.12.2009 (KABI 2010 S. 6), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009.**

**7 Nr. 800**

jeweils anderen Gruppe zu wählen.

**(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgründe beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.**

**(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtliche Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.**

**(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; diesem Verfahren müssen für die jeweils anstehende Entscheidung mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.**

**(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.**

**(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden.**

**(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.**

**(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.**

**(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. Diese erhalten auf Antrag als Ersatz für ihre Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von bis zu 6375 € für jedes von ihnen entsandte Mitglied von der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Auszahlung erfolgt in zwei Summen, jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember. Bei einem Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres wird der Aufwandsersatz anteilig gewährt. Er beträgt für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft höchstens ein Zwölftel des jährlichen Pauschalbetrages.**

**(11) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragen.**

## **§ 10a<sup>8</sup> Zuweisung von Regelungskompetenzen an Fachgruppen**

---

**8 § 10a eingefügt durch KG vom 5.4.2001 (KABI S. 158), in Kraft mit Wirkung vom 1.10.2001**

**(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission gliedert sich in zwei Fachgruppen. Der „Fachgruppe Verfasste Kirche“ gehören die vier Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die vier Vertreter kirchlicher Körperschaften an, der „Fachgruppe Diakonie“ die vier Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die vier Vertreter von Trägern diakonischer Einrichtungen.**

**(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Fachgruppen Regelungen nach § 2 Abs. 2 zur Vorberatung oder zur Beschlussfassung zuweisen. Die Kommission soll solche Zuweisungen vornehmen, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Bereich der verfassten Kirche oder im Bereich der Diakonie tätig sind.**

**Im Falle einer Zuweisung wird mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auch ein Vorsitzende, bzw. eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender, bzw. eine stellvertretende Vorsitzende dieser Fachgruppe für die Dauer der Behandlung der zugewiesenen Regelung gewählt.**

**(3) Wird eine Fachgruppe mit der Vorberatung beauftragt, beschließt sie über ihr Beratungsergebnis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**

**(4) Wird einer Fachgruppe eine Beschlussfassung nach § 2 Abs. 2 zugewiesen, bedürfen Beschlüsse der Fachgruppe der Zustimmung von zwei Dritteln der Fachgruppe. Diese Beschlüsse gelten als Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Kommt bei der Beschlussfassung eine zwei Drittel Mehrheit nicht zustande, wird die der Fachgruppe zugewiesene Regelung nach § 2 Abs. 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiterbehandelt.**

**(5) Jede der vier in der Arbeitsrechtliche Kommission vertretenen Gruppen kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einwendungen erheben. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muss von drei Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein und dem Vorsitzenden, bzw. der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet werden. Dieser bzw. diese beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die darüber berät und beschließt. Mit Eingang der Einwendungen bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Arbeitsrechtliche Kommission ist die Anwendung des Beschlusses der Fachgruppe bis zum Beschluss der Arbeitsrechtliche Kommission ausgesetzt.**

**(6) Für die Geschäftsführung der Fachgruppen und für das weitere Verfahren gelten § 10 Abs. 3, 5, 7 bis 10 und § 12 Abs. 1 entsprechend.**

### **Abschnitt 3. Verfahren der Arbeitsrechtsregelung**

#### **§ 11 Mitwirkung der Arbeitsrechtliche Kommission**

**Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Landeskirchenrates, des Landessynodalausschusses, des Diakonischen Rates, einer in ihr vertretenen Vereinigung kirchlicher Mitarbeiter oder aufgrund eines**

eigenen Beschlusses tätig.

## **§ 12 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Abs. 2)**

**(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtliche Kommission nach § 2 Abs. 2 werden dem Landeskirchenamt zugeleitet und von diesem, sowie der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Bayern, sofern keine Einwendungen nach § 2 Absatz 2 erhoben werden, nach Maßgabe für den jeweiligen Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.**

**(2) Jede der vier in der Arbeitsrechtliche Kommission vertretenen Gruppen (§ 5 Abs. 1, § 7) kann Einwendungen gegen einen Beschluss erheben, wenn die von ihr Betroffenen durch den Beschluss betroffen sind. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muss von drei Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein; er muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtliche Kommission innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fassung des Beschlusses zugeleitet werden. Dieser beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut berät und beschließt.**

**(3) Hat eine der vier in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 5 Abs. 1, § 7) auch nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann diese den Schlichtungsausschuss (§ 13) anrufen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schriftsatz an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten ist. Diese Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nur zulässig, wenn es sich um eine Grundsatzfrage oder um eine Frage von wesentlicher Bedeutung handelt. Wird der Schlichtungsausschuss nicht angerufen, so haben das Landeskirchenamt und die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Bayern den Beschluss nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen (Absatz 1).**

**(4) Mindestens zwei Mitglieder jeder der vier in der Arbeitsrechtliche Kommission vertretenen Gruppen (§ 5 Absatz 1, § 7) können verbindlich auf die Erhebung von Einwendungen verzichten. Die Erklärung kann zu Protokoll oder durch Schriftsatz erfolgen. Satz 1 gilt für die Anrufung des Schlichtungsausschusses entsprechend.**

**(5) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand erneut zu beraten. Kommt auch in einer zweiten Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses ist ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission berechtigt.**

## **§ 13<sup>9</sup> Schlichtungsausschuss**

**(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Abs. 3 und 5 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen**



**Kirche in Deutschland wählbar sein.**

**(2) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 5, Absatz 1, § 7) benennt einen Beisitzer und dessen Stellvertreter. Zwei weitere Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt.**

**(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und seine Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Wird der Schlichtungsausschuss oder sein Vorsitzender angerufen, ohne dass Vorsitzender oder Vertreter ernannt sind, so werden sie vom Präsidenten der Landessynode bestimmt, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit.**

**(4) Der Vorsitzende und die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Absatz 2 Satz 2 zu bestimmenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen noch einem kirchenleitenden Organ noch einem Leitungsorgan des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland noch einem solchen Organ einer ihrer Gliedkirchen angehören.**

**(5) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 werden jeweils für den Einzelfall benannt. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Beisitzer sowie die Amtszeit ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung des Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter bestimmt.**

**(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Rahmen des in dieser Kirche geltenden Rechtes. Der Vorsitzende und die beiden nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Beisitzer, sowie deren Stellvertreter werden vom Präsidenten der Landessynode, die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 und deren Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.**

**(7) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.**

**(8) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der Mitglieder in geheimer Beratung.**

**(9) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden vom Landeskirchenamt und von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Bayern nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.**

**(10) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt die Allgemeine Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; über die Notwendigkeit**

entscheidet der Vorsitzende.

## **Abschnitt 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 14 Nachprüfung der Mitgliedschaft**

**Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtliche Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

**(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtliche Kommission (§ 8 Abs. 1) und des Schlichtungsausschusses (§ 13 Abs. 5) beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Mitglieder, die eine Vereinigung in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet (§ 6) ist der Tag, der zwei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtliche Kommission liegt.**

**(2) Solange ein Schlichtungsausschuss nicht besteht, nimmt der Präsident der Landessynode die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.**

**(3) Solange ein rechtswirksamer Beschluss nach § 4 nicht vorliegt, haben die acht Mitglieder der Diakonie in der Arbeitsrechtliche Kommission nur beratende Stimme. Im Schlichtungsverfahren ist die Diakonie in dieser Zeit nicht beteiligt.**

### **§ 16<sup>10</sup> Inkrafttreten**

**Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Oktober 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter im Kirchendienst vom 8. Februar 1962 (KABl S. 11) außer Kraft.**

---

#### **10 Hinweis des Bearbeiters:**

**Im gemeinsamen Rundschreiben des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 1.,10.1987 (ohne Aktenzeichen) veröffentlicht im Wirtschaftsblatt des Diakonischen Werkes in Bayern (Nr. 6/87, Leitnr. 1.07/163) ist festgestellt, dass die Beschlüsse der ARK auch für die Dienstverhältnisse, bei denen im Dienstvertrag nicht auf das ARRГ Bezug genommen wird (somit Dienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten des ARRГ am 1.10.77 eingegangen wurden) uneingeschränkt gelten.**